

**Beschluss SB-S 448 des Senats der Frankfurt University of Applied Sciences
am 14.06.2017**

**Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von
Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (SV 1569)**

Der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences stimmt der mit SV 1569
vorgelegten Änderung der Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur
Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms zu.

Abstimmungsergebnis: 14 Ja-Stimmen, 0 Enthaltungen, 0 Nein-Stimmen

Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms vom 14.06.2017

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz - StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957) zuletzt geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Stipendienprogramm-Gesetzes vom 20. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Art. 2 VO über die Höchstgrenze nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 29. November 2011 (BGBl. I S. 2450) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences auf Grund von § 31 Abs. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) zuletzt geändert Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2015 (GVBl. S. 510), in seiner Sitzung am 14.06.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck der Einführung des Stipendienprogramms an der Frankfurt University of Applied Sciences ist es

- (1.) besonders begabte Studierende für die Frankfurt University of Applied Sciences zu gewinnen,
- (2.) begabten Schülerinnen und Schülern eine Perspektive für eine Finanzierungsmöglichkeit für das Studium zu bieten und damit Hemmnisse, ein Studium aufzunehmen, abzubauen,
- (3.) Studierenden mit sehr guten Leistungen im Studium oder sehr guter Hochschulzugangsberechtigung ein konzentriertes Studium zu ermöglichen.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Stipendien können nach Maßgabe dieser Satzung an Studierende in einem Bachelor- oder Masterstudiengang der Frankfurt University of Applied Sciences vergeben werden.
- (2) Die Stipendien werden vorbehaltlich der Fachgebundenheit des Zuwendungsgebers proportional auf Bewerberinnen und Bewerber aller Fachbereiche aufgeteilt. Der Proporz richtet sich nach dem Anteil der Studierenden des jeweiligen Fachbereichs an der Gesamtheit der Studierenden der Frankfurt University of Applied Sciences. Maßgeblich für die Berechnung des Proporztes ist die Studierendenstatistik der Studierenden in der Regelstudienzeit aus dem jeweils vorangegangenen Wintersemester.

§ 3 Art und Umfang der Förderung

- (1) Die monatliche Stipendienhöhe beträgt 300 Euro, wobei ein Anteil von 150 Euro von privaten Förderern eingeworben werden muss und ein Anteil von 150 Euro vom Bund bezuschusst wird.
- (2) Die Stipendien werden einkommensunabhängig vergeben. Sie werden auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandssemesters (Austauschsemester mit Learning Agreement) gezahlt.
- (3) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis mit dem Land Hessen, der Frankfurt University of Applied Sciences oder dem privaten Mittelgeber. Es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

(4) Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf die Gewährung noch auf die Verlängerung einer Förderung des Stipendiums. Die Zahl der Stipendien richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Mitteln.

§ 4 Mitteleinwerbung und Verteilung der Stipendien

(1) Stipendienzusagen privater Mittelgeber erfolgen durch Vereinbarung mit der Frankfurt University of Applied Sciences, vertreten durch das Präsidium.

(2) Stipendien ohne Zweckbindung werden gemäß der zentralen Rangliste nach §7 vergeben.

§ 5 Antragstellung und Bewerbungsverfahren

(1) Das Stipendium kann nur auf Antrag gewährt werden, der gemäß der Ausschreibung auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences und unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen form- und fristgerecht eingereicht werden muss.

(2) Zur Vergabe der Stipendien werden bei fachgebundenen Stipendien jeweils eine Bewerbergruppe und für die nicht fachgebundenen Stipendien für jeden Fachbereich jeweils eine Bewerbergruppe gebildet. Die Aufteilung der nicht fachgebundenen Stipendien auf die Bewerbergruppen der Fachbereiche ergibt sich aus dem Proporz der Fachbereiche gemäß § 2 Abs. 2.

(3) Die Ausschreibung des Stipendiums erfolgt mindestens einmal pro Jahr. Der Bewerbungsschluss wird spätestens vier Wochen vor Ende der Bewerbungsfrist auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences bekannt gegeben. Bei dieser Frist handelt es sich um eine Ausschlussfrist. Später eingegangene Bewerbungen können im laufenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

(4) Mit der Bewerbung ist das ausgefüllte Bewerbungsformular (wird auf der Internetseite zur Verfügung gestellt) bei der Frankfurt University of Applied Sciences einzureichen.

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Motivationsschreiben (max. 2 DIN A4-Seiten: „Welche Gründe sprechen dafür, mich mit einem Deutschlandstipendium zu fördern? Was sind meine persönlichen und beruflichen Ziele und wie engagiere ich mich in der Gesellschaft?“),

2. Tabellarischer Lebenslauf,

3. Studieninteressierte sowie Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten: Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und Immatrikulationsbescheinigung (bei ausländischen Zeugnissen eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem),

4. alle anderen Studieninteressierten sowie Bachelorstudierende: Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten),

5. Masterstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 erreichten ECTS-Punkten: Bachelorzeugnis,

6. alle anderen Masterstudierenden: Nachweis über die bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen mit Durchschnittsnote (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten),

7. ggf. Kopie der Geburtsurkunden des/der in demselben Haushalt lebenden Kindes/Kinder

8. ggf. Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Die Frankfurt University of Applied Sciences kann ggf. Nachweise z. B. über gesellschaftliches oder soziales Engagement, besondere Fähigkeiten, Auszeichnungen, Auslandsaufenthalte, Praktikums- und Arbeitszeugnisse von den Bewerberinnen und Bewerbern sowie weitere Nachweise fordern.

(5) Im Rahmen der Bewerbung müssen potentielle Stipendiatinnen und Stipendiaten angeben, ob und ggf. in welcher Höhe sie andere Stipendien und Fördergelder erhalten. Diese Mitteilungspflicht besteht auch während des Förderungszeitraums. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Summe der begabungs- und leistungsabhängigen materiellen Förderung je Semester einen Monatsdurchschnitt von 30 Euro unterschreitet.

(6) Die Bewerbung erfolgt stets in dem Studiengang, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber zum Zeitpunkt der Bewerbung eingeschrieben ist. Bei Einschreibung in mehreren Studiengängen benennt die Bewerberin bzw. der Bewerber den maßgeblichen Studiengang.

§ 6 Stipendienauswahlausschuss

(1) An der Frankfurt University of Applied Sciences wird ein zentraler Stipendienauswahlausschuss gebildet.

(2) Dem Stipendienauswahlausschuss gehören an

1. ein Präsidiumsmitglied (Vorsitz),
2. eine/ein Professorin/Professor aus jedem Fachbereich sowie zwei Studierende. Die Professorinnen und Professoren werden vom Senat für zwei Jahre, die Studierenden für ein Jahr zum Sommersemester gewählt.

(3) Der Stipendienauswahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende und mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

§ 7 Auswahlverfahren und Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten erfolgt anhand der eingereichten Unterlagen durch den Stipendienauswahlausschuss.

(2) Der Stipendienauswahlausschuss nimmt nach folgenden Kriterien für jede

Bewerbergruppe gemäß § 5 Abs. 4 eine Reihung der Bewerberinnen und Bewerber vor:

1. für Studieninteressierte sowie Bachelorstudierende im ersten und zweiten Fachsemester, die weniger als 30 ECTS-Punkte erreicht haben gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3: die Note der Hochschulzugangsberechtigung,
2. für alle anderen Studieninteressierte sowie Bachelorstudierende gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 4, die mehr als 30 ECTS-Punkte erreicht haben: die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Modulprüfungsleistungen (arithmetisches Mittel der ausgewiesenen Modulnoten); nicht benotete Prüfungsleistungen bleiben bei der Ermittlung der Durchschnittsnote unberücksichtigt,
3. für Masterstudierende im ersten und zweiten Fachsemester mit weniger als 30 ECTS-Punkten gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 Nr. 5: die Gesamtnote der Bachelorprüfung.

(3) In die Bewertung fließen anschließend neben den fachlichen Leistungen mit ein:

1. Die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers,
2. besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika,
3. Ehrenamtliches, entgeltfreies Engagement durch Übernahme einer gesellschaftlichen oder sozialen Verpflichtung oder Mitwirkung in Verbänden oder Vereinen innerhalb der letzten drei Jahre für mindestens drei Monate.
4. ein oder mehrere im eigenen Haushalt lebendes Kind oder lebende Kinder bis 18 Jahre und Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger,
5. Schwerbehinderung nach § 2 Abs. 2 und 3 des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs,

6. Notwendigkeit der Mitarbeit im familiären Betrieb oder studienbegleitender Erwerbstätigkeit,
7. besondere sprachliche oder soziale Hürden bei Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung.

(4) Den Durchschnittsnoten nach Abs. 2 und den Kriterien in Abs. 3 werden Punktwerte nach dem Punktesystem in Abs. 6 zugeordnet. Dementsprechend wird eine Rangliste gebildet. Besteht zwischen zwei Bewerberinnen und Bewerbern, die beide innerhalb eines Bachelorstudiengangs mehr als 30 ECTS-Punkte erreicht haben, Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(5) Die Stipendien für jede Bewerbergruppe werden gemäß der Rangliste vergeben.

(6) Für die Durchschnittsnote werden in jeder Bewerbergruppe gem. § 5 Abs. 2 bis zu 15 Punkte vergeben. Für die weiteren Kriterien werden insgesamt bis zu 7,5 Punkte vergeben. Dies entspricht einer Gewichtung von 2:1 der Durchschnittsnote zu den weiteren Kriterien. Die Auswahl erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Kriterien:

1. die Punktzahl für den Grad der Qualifikation, die sich wie folgt errechnet:

Durchschnittsnote

1,0 bis 1,2 - 15 Punkte

bis 1,4 - 14 Punkte

bis 1,6 - 13 Punkte

bis 1,8 - 12 Punkte

bis 2,0 - 11 Punkte

bis 2,2 - 10 Punkte

bis 2,4 - 9 Punkte

bis 2,6 - 8 Punkte

bis 2,8 - 7 Punkte

bis 3,0 - 6 Punkte

bis 3,2 - 5 Punkte

bis 3,4 - 4 Punkte

bis 3,6 - 3 Punkte

bis 3,8 - 2 Punkte

bis 4,0 - 1 Punkt

2. persönliche Kriterien nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 - bis zu 1,5 Punkte und nach § 7 Abs. 3 Nr. 2 bis 7– jeweils bis 1 Punkt.

Das beschriebene Bewertungssystem wird spätestens nach der zweiten Vergaberunde evaluiert.

§ 8 Bewilligung und Förderungsdauer

(1) Die Entscheidung über eine Bewilligung erfolgt schriftlich oder elektronisch.

(2) Das Stipendium wird zunächst für zwei Semester vergeben, anschließend kann das Stipendium auf Antrag verlängert werden. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.

(3) Im Förderzeitraum ist die Immatrikulation der Stipendiatin oder des Stipendiaten an der Frankfurt University of Applied Sciences erforderlich.

§ 9 Fortgewährung der Förderung und Leistungsüberprüfung

Zur Prüfung der Fortgewährung des Stipendiums nimmt die Stipendiatin oder der Stipendiat erneut am Bewerbungsverfahren der Hochschule teil. Das Auswahlgremium prüft anhand der eingereichten Unterlagen, ob die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Auswahlkriterien weiter vorliegen.

§ 10 Verlängerung der Förderungshöchstdauer, Beurlaubung

(1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag verlängert werden.

(2) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Förderungsdauer verlängert sich um die Zeit der Schutzfristen.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der Stipendiatin oder des Stipendiaten angepasst.

§ 11 Rücknahme und Widerruf

(1) Die Bewilligung kann nach Maßgabe der §§ 48 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes zurückgenommen werden.

(2) Der Widerruf der Bewilligung richtet sich nach § 9 StipG. Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens sechswöchiger Frist zum Ende des Kalendermonats widerrufen werden, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat der Pflicht nach § 10 Abs. 2 und 3 StipG nicht nachgekommen ist oder entgegen § 4 Abs. 2 StipG eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- oder Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich.

(3) Für Rücknahme und Widerruf ist die Präsidentin oder der Präsident zuständig.

§ 12 Mitwirkungspflichten

Mit Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin oder der Stipendiat:

1. alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,

2. zur Vorlage der geforderten Eignungs- und Leistungsnachweise im Förderzeitraum.

Zugleich erklärt die Stipendiatin oder der Stipendiat mit der Annahme des Stipendiums der Hochschule die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß §13 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des StipG erforderlichen Daten zu Verfügung zu stellen.

§ 13 Vorzeitige Beendigung

(1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die Stipendiatin oder der Stipendiat

1. die Hochschulausbildung erfolgreich beendet hat; dies ist der Fall, wenn das Gesamtergebnis des erfolgreich abgeschlossenen Ausbildungsabschnitts der Stipendiatin oder dem Stipendiaten bekannt gegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf des zweiten Monats nach dem Monat, in dem der letzte Prüfungsteil abgelegt wurde,

2. das Studium abgebrochen hat,

3. die Fachrichtung gewechselt hat oder

4. exmatrikuliert wird.

(2) Wechselt die Stipendiatin oder der Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule, die das Stipendium vergeben hat.

§ 14 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms in dieser Fassung tritt am 14.06.2017 in Kraft und wird auf einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

(2) Die Satzung der Frankfurt University of Applied Sciences zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms in der Fassung vom 01.07.2016 tritt am 14.06.2017 außer Kraft.

Frankfurt am Main, 14.06.2017

Prof. Dr. Frank E.P. Dievernich